
Abteilung Gemeinden

Bundesplatz 14
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 64 83
gemeinden@lu.ch
www.gemeinden.lu.ch

Montag/Dienstag
14.00 - 17.00
Mittwoch geschlossen
Donnerstag/Freitag
14.00 - 17.00

An die Bürgerrechtsverantwortlichen
der Gemeinden

Luzern, 12. Dezember 2017

Aktuelle Informationen zum neuen Bürgerrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fachtagung des Staatssekretariates für Migration mit den Verantwortlichen der Kantone hat stattgefunden und wir haben unsere Unterlagen ein letztes Mal überarbeitet und ergänzt. Im Folgenden erhalten Sie die aktuellsten Informationen:

1 Unterlagen

Die Unterlagen wurden dem neuen Recht angepasst. Für Gesuche, welche bis 31. Dezember 2017 bei Ihnen eintreffen, verwenden Sie bitte noch die alten Unterlagen. Die Gesuche sind auch nach bisherigem Recht abzuklären und zu beurteilen. Achten Sie besonders darauf, dass die Wohnsitzfristen im Jahr 2017 vollständig erfüllt sind. Personen, welche die Wohnsitzfrist erst im 2018 erfüllen, können nicht nach bisherigem Recht eingebürgert werden. Wenn die Gesuche von den Gemeinden an uns weitergeleitet werden, prüfen wir, ob das richtige Recht (altes oder neues) angewendet wurde. Gesuche, die fälschlicherweise nach dem alten Recht beurteilt wurden, werden wir an die Gemeinden zurückschicken.

1.1 Gesuchsformular

Das **Gesuchsformular** wurde leicht angepasst, insbesondere müssen die Gesuchstellenden - soweit ihnen das bekannt ist - neu auch angeben, in welchem Zeitraum sie welche Aufenthaltsbewilligung besessen haben. Die Angaben müssen nicht präzise sein, es reicht, wenn man ungefähr abschätzen kann, ob die Aufenthaltsdauer erfüllt ist. Die genauen Angaben zur Aufenthaltsdauer erhalten Sie künftig vom Amt für Migration (siehe unten). Das Gesuchsformular kann ab sofort beim Lehrmittelverlag, Druckmittel- und Materialzentrale, bestellt werden. Zusammen mit den übrigen Unterlagen steht Ihnen das Formular auch auf unserer Homepage im geschlossenen Bereich für die Gemeinden zur Verfügung (www.gemeinden.lu.ch).

Ebenfalls neu ist ein Beiblatt zum Gesuch: die **Erklärung Beachten der Rechtsordnung**. Damit wollen wir Ihnen und den Gesuchstellenden das Verfahren erleichtern. Gesuchstellende, die wegen eines hängigen oder abgeschlossenen Strafverfahrens nicht eingebürgert werden können, sollen dies schon zu Beginn des Verfahrens feststellen können. Bei Unsicherheiten können sich die Gesuchstellenden vorgängig bei uns melden (schriftlich und begründet, vgl. die Ausführungen in der Erklärung). Als kantonale Einbürgerungsbehörde haben wir einen weitgehenden Einblick ins Vorstrafenregister und können konkrete Aussagen

dazu machen, ob und wie lange noch ein Eintrag vorhanden ist, der einer Einbürgerung absolut entgegensteht.

1.2 Einbürgerungsbericht

Den **Einbürgerungsbericht** haben wir gegenüber dem Entwurf, den wir Ihnen anlässlich der Schulungen vorgestellt haben, geringfügig angepasst. Zum Bericht erhalten Sie nun auch die **Richtlinien** zum Ausfüllen des Einbürgerungsberichtes. Sie sollen Ihnen in zusammengefasster Form die wichtigsten Informationen zu den Abklärungen liefern. Wenn Sie weitergehende Fragen haben, finden Sie in unseren Merkblättern ausführlichere Erläuterungen zu den Einbürgerungsvoraussetzungen und zum Verfahren.

Folgende Beilagen zum Bericht haben wir ebenfalls geändert:

Das Personalienblatt (grünes Formular)

Das Formular wurde vereinfacht und auf das Nötigste reduziert. Weiterhin werden auf dem Formular die Personalien der eingebürgerten oder einbürgerungswilligen Personen sowie die Zustimmung der zuständigen Organe von Gemeinde, Kanton und Bund erfasst.

Bericht Amt für Migration

Der Bericht des Amtes für Migration wird in Zukunft auch Aussagen über den Aufenthaltsstatus der Gesuchstellenden enthalten. Wenn Sie mit Hilfe der Angaben in der Einwohnerkontrolle und der Gesuchstellenden nicht abschliessend beurteilen können, ob die Aufenthaltsdauer tatsächlich erfüllt ist, kann dies anhand der Angaben des Amtes für Migration geklärt werden. Daher empfiehlt es sich, die Abklärung beim Amt für Migration möglichst bald nach Gesuchseinreichung zu machen. Für die Abklärung verwenden Sie das beigelegte Berichtsformular. Sie füllen die Rücksendeadresse sowie die Personalien der Gesuchstellenden aus und senden das Formular per E-Mail an **migration@lu.ch** mit dem Betreff «Einbürgerungsbericht». Das Amt für Migration wird Ihnen den Bericht samt allfälligen Unterlagen per Post an die von Ihnen angegebene Rücksendeadresse schicken.

Hinweis: Diese E-Mail-Adresse und den Betreff können Sie auch an Einbürgerungsinteressierte weitergeben, die überhaupt nicht wissen und anders abklären können, ob sie die Aufenthaltsdauer bereits erfüllen. Mit einer Anfrage per Mail (anstelle Telefon oder persönlicher Vorsprache) wird das Amt für Migration entlastet.

Bericht Luzerner Polizei

In der Schulung haben wir bereits darauf hingewiesen, dass die Polizei über weniger Informationen als das Amt für Migration verfügt. Daher beschränkt sich der Polizeibericht auf Vorfälle, welche gegenüber dem Amigra nicht meldepflichtig sind (Interventionen häusliche Gewalt, internationale Rechtshilfeersuchen bei Strafsachen im Ausland). Das Berichtsformular für die Polizei können Sie unter Angabe der Rücksendeadresse sowie der Personalien der Gesuchstellenden per E-Mail mit dem Betreff «Einbürgerung» an **leumund.polizei@lu.ch** senden. Die Antwort erhalten Sie per Post an die von Ihnen angegebene Rücksendeadresse.

1.3 Merkblatt Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Das Merkblatt haben wir geringfügig angepasst, nachdem wir einen Vorabdruck des Handbuchs Bürgerrecht des Bundes erhalten haben. Das Handbuch ist immer noch nicht online, sollte aber in den nächsten Wochen zur Verfügung stehen.

Insbesondere möchten wir Sie auf den Umgang mit Steuerausständen hinweisen. Der Bund akzeptiert bei Steuerausständen aus **definitiver Veranlagung** keine laufenden Abzahlungen mehr, d.h. wenn das Einbürgerungsgesuch zum Bund kommt, müssen allfällige Zahlungsverbindlichkeiten vollständig erfüllt sein, es dürfen keine Ausstände aus definitiver Veranlagung mehr

vorhanden sein. Wenn Sie eine Person mit einem Zahlungsabkommen einbürgern, achten Sie daher bitte darauf, dass höchstens noch eine bis zwei Raten offen sind.

Im Kanton Luzern akzeptieren wir sowohl bei fälliger provisorischer wie auch bei definitiver Veranlagung Zahlungsabkommen, sofern sie im Zeitpunkt der Zusicherung des Bürgerrechts über sechs Monate regelmässig eingehalten wurden. Bei Ausständen aus **fälliger provisorischer Veranlagung** kann die Einbürgerung daher erfolgen, wenn ein Zahlungsübereinkommen über sechs Monate eingehalten wurde (auch wenn noch mehr als eine oder zwei Raten offen sind).

Es kam in der Vergangenheit ab und zu vor, dass uns von den Gemeinden Gesuche weitergeleitet wurden, bei denen die Ratenzahlung noch nicht über den erforderlichen Zeitraum eingehalten worden war. Die Verfahren mussten wir jeweils sistieren, was für die Gesuchstellenden mit zusätzlichen Kosten verbunden war. Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen künftig die Gesuche wieder retournieren werden, wenn die jeweiligen Abzahlungsfristen noch nicht eingehalten worden sind.

1.4 Merkblatt Respektierung der Werte der Bundesverfassung

Die Erklärung im Merkblatt haben wir beim Punkt «Rechtsstaat» noch mit Ausführungen zum Verbot der Selbstjustiz ergänzt, die wir zwar an der Schulung erwähnt, im Merkblatt aber nicht aufgeführt haben.

2 Sprachnachweis

An der Fachtagung hat uns der Bund darüber informiert, dass die ersten anerkannten Institute ab Februar 2018 den Sprachtest nach fide durchführen dürfen. Eine Liste der Institute wird auf der Homepage von fide (www.fide-info.ch) publiziert und laufend ergänzt.

Wer sein Sprachzertifikat anerkennen lassen und einen Sprachenpass möchte, kann dies bereits jetzt bei der Geschäftsstelle fide machen. Die Kosten betragen 10 Franken. Nötig ist der Sprachenpass für eine Einbürgerung nicht, sofern das Sprachzertifikat auf der fide-Liste der anerkannten Sprachzertifikate ist, welche ebenfalls laufend ergänzt wird (www.fide-info.ch).

3 Erleichterte Einbürgerung der dritten Ausländergeneration

Wir wurden angefragt, ob bereits bekannt ist, ab wann die erleichterte Einbürgerung der dritten Ausländergeneration möglich sein wird. Gemäss aktuellsten Angaben des Bundes sollte die Änderung per 15. Februar 2018 in Kraft treten (zum Gesetzestext: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/3371.pdf>). Auf die Gemeinden kann insofern ein Mehraufwand hinzukommen, als dass sie mit Anfragen von Gesuchstellenden konfrontiert werden, welche Auskunft zum Wohnsitz oder Aufenthalt ihrer Eltern und insbesondere Grosseltern benötigen, um die erleichterte Einbürgerung begründen zu können.

Noch nicht bekannt ist, wann die neuen Gesuchsformulare für die erleichterte Einbürgerung beim Staatssekretariat für Migration bezogen werden können. Sie befinden sich noch in Überarbeitung.

In der Beilage erhalten Sie sämtliche neuen oder überarbeiteten Unterlagen. Wie erwähnt, sind diese auch auf unserer Homepage (www.gemeinden.lu.ch) im geschlossenen Bereich für die Gemeinden abrufbar. Über weitere Neuerungen und Aktualitäten werden wir Sie laufend informieren.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie aber, dass unsere Büros zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen bleiben.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und einen guten Start ins neue Jahr mit dem neuen Bürgerrecht.

Freundliche Grüsse



lic. iur. Elvira Schneider
Fachverantwortliche Bürgerrecht
und juristische Mitarbeiterin
041 228 51 42
elvira.schneider@lu.ch

Beilagen

- Gesuchsformular
- Erklärung Beachten Rechtsordnung
- Einbürgerungsbericht 2018
- Richtlinien zum Einbürgerungsbericht 2018
- Personalienblatt
- Bericht Amt für Migration
- Bericht Luzerner Polizei
- Merkblatt Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Merkblatt Respektierung der Werte der Bundesverfassung